



Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

KINDERBETREUNGSREGLEMENT

1 Rechtsgrundlage

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 vor.

2 Grundsätzliches

2.1 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Gemeinde Birrwil im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Birrwil.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements und die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Gemeindebudgets.

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule, die Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements sind, sind:

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen (Mittagstisch, Früh-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)
- gebundene Tagesstrukturen (nur öffentliche Tagesschulen)
- privater Mittagstisch angeboten von Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

Kinderbetreuungsangebote, die nicht Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements sind, sind Spielgruppen und nicht institutionelle Betreuungen wie Kinderhütendienst, Nannys und Babysitter.

2.6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

Die Gemeinde Birrwil übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Birrwil kann bei Bedarf mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

Die Gemeinde Birrwil behält sich vor, bei den Tagesstrukturen für Schulkinder bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Birrwil verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Birrwil erhoben und danach bestimmt.

2.8 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Birrwil beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Birrwil im Elternbeitragsreglement festgelegt und unter Einhaltung der jährlichen Budgetvorgaben.

2.9 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Birrwil mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

2.10 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen (oder der Gemeinde Birrwil), welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

2.11 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Birrwil obliegt der Gemeinde Birrwil und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

2.12 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Anhänge

Das Elternbeitragsreglement vom 24. November 2017 ist integrierender Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2017.

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Birrwil vom 24. November 2017 erlässt der Gemeinderat Birrwil folgende Richtlinien:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien inkl. Mittagstische). Die Unterstützung der Spielgruppen ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Birrwil stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Birrwil.

Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

4 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den Abteilungen Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Birrwil notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Kindseltern wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

5 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht der gleichen Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird (§ 6 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zusätzlich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f) des Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

6 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 5.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Birrwil wird wie folgt berechnet:

Tarif der Betreuungsinstitution, sofern dieser die Normkosten nicht übersteigt

./ Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten

./ Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./ Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Birrwil dient.

Der Sockelbeitrag von 30% ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 40'000.- erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 70% der Betreuungskosten.

7 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

8 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Birrwil innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändert sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

9 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Unge-rechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Birrwil zurückgefordert werden.

10 Umfang der finanziellen Unterstützung

Der Sockelbeitrag von 30% ist in jedem Fall von allen Erziehungsberechtigten zu tragen. Erziehungsberechtigte mit massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 40'000.- erhalten eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde Birwil von maximal 70% der Betreuungskosten.

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 40'001.- und Fr. 90'000.- leisten zum Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag (Differenz zwischen Sockelbeitrag und Maximaltarif der Betreuungskosten).

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 90'001.- und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

11 Höhe der finanziellen Unterstützung

Massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 5 Abstufung in 10' Schritten	Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde
bis Fr. 40'000.-	70%
Fr. 40'001.- bis Fr. 50'000.-	58%
Fr. 50'001.- bis Fr. 60'000.-	46%
Fr. 60'001.- bis Fr. 70'000.-	34%
Fr. 70'001.- bis Fr. 80'000.-	22%
Fr. 80'001.- bis Fr. 90'000.-	10%
ab Fr. 90'001.-	0%

12 Normkosten pro Betreuungseinheit

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag (30%) zu Lasten Erziehungsberechtigte
Kita – ganzer Tag	Fr. 115.-	Fr. 34.50
Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 135.-	Fr. 40.50

Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag (30%) zu Lasten Erziehungsberechtigte
Frühbetreuung morgens (07.00 - 08.00 Uhr)	Fr. 14.-	Fr. 4.20
Mittagstisch (11.45 - 13.15 Uhr)	Fr. 20.-	Fr. 6.-
Früh- (07.00 - 08.00 Uhr) bzw. Spätnachmit- tag (15.15 - 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 40.-	Fr. 12.-
Ganzer Nachmittag (11.45 - 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 60.-	Fr. 18.-
Ferienbetreuung (07.00 - 18.00 Uhr)	Fr. 85.-	Fr. 25.50

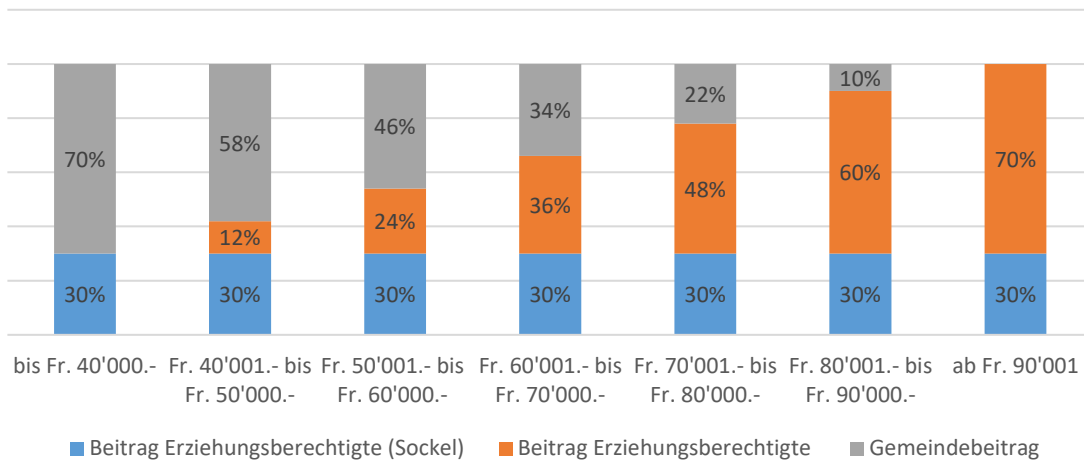
Tagesfamilien*

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag (30%) zu Lasten Erziehungsberechtigte
Pro Stunde ohne Essen	Fr. 8.90	Fr. 2.70

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

Grafische Darstellung Eltern- und Gemeindebeitrag

Höhe der finanziellen Unterstützungen



Rechnungsbeispiele

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind (ab 18 Monate) Fr. 98.-/Tag. Die Gemeinde subventioniert den Tarif der Betreuungsinstitution, sofern dieser die Normkosten nicht übersteigt. Die Erziehungsberechtigten haben ein jährliches massgebendes Einkommen von Fr. 47'000.-.

Gemeindebeitrag: Fr. 56.85 (Fr. 98.-, davon 58%)
 Beitrag Erziehungsberechtigte: Fr. 41.15 (Fr. 98.-, davon 42%)

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind (ab 18 Monate) Fr. 130.-. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von Fr. 115.-/Tag. Die Erziehungsberechtigten haben ein jährliches massgebendes Einkommen von Fr. 47'000.-.

Gemeindebeitrag: Fr. 66.70 (Fr. 115.-, davon 58%)
 Beitrag Erziehungsberechtigte: Fr. 63.30 (Fr. 115.-, davon 42% + Fr. 15.- über den Normkosten)

13 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.